



3003 Bern, 6. Dezember 2013

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Vorfeld Süd, Anpassung Signalisation für A380  
Projekt-Nr. 13-06-014

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 14. Oktober 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Anpassung der Signalisation auf dem Vorfeld Süd für den Airbus A380 ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Begleitschreiben vom 14. Oktober 2013, das Gesuchsformular vom 27. September 2013 sowie die folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht zur Umsetzung der Anpassungen der Signalisation auf dem südlichen Vorfeld, FZAG, Flight Ops Engineering, 4. Oktober 2013;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Schleppkurven TWY Echo», Situation 1: 1000, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-001;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Schleppkurven TWY Lima», Situation 1:1000, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-002;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Querschnitte», Schnitte 1:200, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-003;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Massnahmen», Situation 1:200, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-004.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

#### 1.3 *Begründung und Beschrieb*

Am 18. März 2010 hat das BAZL der FZAG die Freigabe für den regelmässigen Betrieb des Airbus A380-800 erteilt. Diese Bewilligung bezieht sich allerdings nur auf bestimmte Flächen des Flughafens Zürich, die sich hauptsächlich nördlich der Piste 10/28 befinden. Während der Sanierung der Piste 14/32 im Sommer 2014 können bei schlechtem Wetter keine Anflüge auf die Piste 14 durchgeführt werden; diese erfolgen in diesem Ausnahmefall im Nordkonzept (Tagesbetrieb) auf die Piste 16. Um diese Piste für den A380 freigeben zu können, muss die Rollverbindung zwischen den Pistenabrollwegen über die anschliessenden Rollwege zur Piste 10/28 in den

nördlichen Vorfeldbereich vom A380-800 genutzt werden können. Dafür sind Anpassungen der Signalisationstafeln und der Verkehrsschilder notwendig.

#### 1.4 *Standort*

Die Anpassungen finden im Bereich der Rollwege Echo und Lima statt, welche sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten befinden (Grundstück Kat.-Nr. 3139).

#### 1.5 *Eigentum*

Die FZAG ist Grundeigentümerin der betroffenen Grundstücke.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Als verfahrensleitende Behörde führt das BAZL das Plangenehmigungsverfahren für das UVEK durch.

Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. In Absprache mit den kantonalen Fachstellen wurde auf deren Anhörung verzichtet.

Die vorliegende Änderung hat sodann in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen; folglich konnte auf eine Anhörung der diesbezüglich zuständigen Bundesfachstellen ebenfalls verzichtet werden.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Das BAZL führte eine luftfahrtspezifische Prüfung durch. In deren Verlauf reichte die FZAG folgende Unterlagen nach:

- Situationsplan «A380: Änderung der Signalisation Vorfeld Süd, SIG E12», ohne Datum;
- Plan «A380 on Apron South – Main Gear Clearance, Schleppkurve RWY Exit E8», 30. Oktober 2013;
- Plan «A380 on Apron South – Main Gear Clearance, Schleppkurve RWY Exit E6 / E7», 30. Oktober 2013.

Die Ergebnisse der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sind in der Stellungnahme vom 13. November 2013 festgehalten.

Am 6. November 2013 unterbreitete das BAZL die Ergebnisse der luftfahrtspezifischen Prüfung der FZAG zur Stellungnahme. Die FZAG teilte dem BAZL am 21. November per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen des BAZL habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Rollwege mit den anzupassenden Signalisationen dienen dem Betrieb des Flughafens und gehören örtlich und funktionell zu diesem. Sie gelten folglich als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup> und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>2</sup> nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. Ziffer A.1.3 oben); die Notwendigkeit des Vorhabens wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 im Einklang. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944<sup>3</sup> über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 13. November 2013, hat ergeben, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden kann, sofern die darin formu-

---

<sup>3</sup> SR 0.748.0

lierten Auflagen erfüllt werden. Die Gesuchstellerin hat sich zu diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2013 geäußert und keine Einwände erhoben.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 13. November 2013 wird als Beilage 1 Bestandteil dieser Verfügung und die Umsetzung der darin enthaltenen Auflagen wird verfügt.

## 2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des UVEK vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem BAZL eingereicht werden.

Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu informieren.

## 2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der

beantragten Auflagen genehmigt werden.

### **3. Gebühren**

Nach Art. 3 LFG werden für Leistungen des BAZL Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL<sup>4</sup> und wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11



## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben FZAG betreffend Anpassung der Signalisation auf dem Vorfeld Süd für den Airbus A380 wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, im Bereich der Rollwege Echo und Lima, auf dem Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular vom 27. September 2013;
- Technischer Bericht zur Umsetzung der Anpassungen der Signalisation auf dem südlichen Vorfeld, FZAG, Flight Ops Engineering, 4. Oktober 2013;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Schleppkurven TWY Echo», Situation 1: 1000, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-001;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Schleppkurven TWY Lima», Situation 1:1000, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-002;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Querschnitte», Schnitte 1:200, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-003;
- Plan «Rollwegsignalisationen, Überprüfung Höhen, Massnahmen», Situation 1:200, 4. Oktober 2013, Locher Ingenieure AG, Plan-Nr. 90576.40-004;
- Situationsplan «A380: Änderung der Signalisation Vorfeld Süd, SIG E12», ohne Datum;
- Plan «A380 on Apron South – Main Gear Clearance, Schleppkurve RWY Exit E8», 30. Oktober 2013;
- Plan «A380 on Apron South – Main Gear Clearance, Schleppkurve RWY Exit E6 / E7», 30. Oktober 2013.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 13. November 2013 in Beilage 1 sind einzuhalten.

## 2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.2.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des UVEK vorgenommen werden.
- 2.2.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.4 Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem BAZL eingereicht werden.
- 2.2.5 Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu informieren.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilage)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

#### **Beilagen**

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 13. November 2013

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.